LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/3185

A01, A04

Schriftliche Stellungnahme zur Drucksache 16/9761

Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme von:

Landesarbeitsgemeinschaft Jungenarbeit NRW
Auskunft erteilen: Michael Drogand-Strud (Vorstand) / Hendrik Müller (Referent)
Adresse: c/o Union Gewerbehof / Huckarder Str. 12 in 44147 Dortmund / Tel.: 0231.53 42 174 /
eMail: info@lagjungenarbeit.de

Grundlegende Einschätzung/grundlegender Kommentar

Die LAG Jungenarbeit NRW begrüßt ausdrücklich das Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen, in welchem die ratifizierten Rechte der UN-Behindertenrechtskonvention im nationalen Recht des Landes NRW stärker verankert werden sollen. Ziel des Gesetzes ist es, eine verlässliche und verbindliche Gesetzeslage für Menschen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen in NRW zu schaffen. Aus Sicht der LAG Jungenarbeit NRW muss die soziale Inklusion auch dann gesetzlich gestärkt werden, wenn Menschen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen aufgrund von Geschlechteridentitäten oder besonderen sozialen und kulturellen Lebenslagen versehen werden. Der Gesetzentwurf muss auch für diese Menschen die, unter § 1 (2) genannten Ziele z.B. der Nichtdiskriminierung, vollständige Teilhabe und Chancengleichheit vorsehen. Für die Umsetzung des Gesetzesvorhabens fehlen Maßnahmen und notwendige Änderungen wie die Verpflichtung öffentliche Gebäude, Formulare und Kommunikationswege barrierefrei zu gestalten und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.

Soziale Inklusion beschreibt einen Prozess, bei dem sich öffentliche Institutionen, z.B. das Bildungssystem, grundlegend inklusiv verändern müssen, um den vielfältigen Bedarfen von Kindern, Jugendlichen (und Erwachsenen) gerecht werden zu können. Dieses erfordert institutionelle,

räumliche, personelle und weitere professionelle Ressourcen, um gute Rahmenbedingungen für professionelles Handeln zu ermöglichen. Besonders schwer wiegt hier, dass die Sicherung individueller Autonomie und Teilhabe, sowie eine inklusive Rechtskultur als kostenneutral mit Einsparungspotential beurteilt wird. Ein öffentliches Bewusstsein, als auch institutionelle und konzeptionelle Veränderungen werden sich allerdings nur über Unterstützung und Förderungen realisieren lassen. Hierfür bedarf es zusätzlicher Mittel. Zudem ist eine stärkere Beteiligung junger Menschen an den im Gesetz genannten Gremien zwingend erforderlich. Partizipation und Teilhabe sind grundlegende Komponenten sozialer Inklusion. Es ist daher notwendig diese in dem Gesetzesvorhaben stärker zu verankern, dieses beinhaltet Aspekte sozialer und räumlicher Inklusion und Teilhabe und den damit verbunden Ausgrenzungs- und Ausschlussmechanismen.

Vorschläge/Empfehlungen/Kommentare

Artikel 1: IGG NRW

§ 4: Frauen und Mädchen, Kinder und Jugendliche, Eltern, Abs. 1:

Wir begrüßen die explizite Benennung der Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung ist es dabei erforderlich auch bei Männern und Jungen den Aspekt Behinderung aus der Geschlechteranforderung heraus zu betrachten, ihnen adäquate und angemessene Angebote zu unterbreiten und entsprechende Maßnahmen aus Gleichstellungsperspektive einzuleiten.

Begründung:

In einigen Bereichen lassen sich mit Blick auf Jungen besondere Unterstützungs- und Förderbedarfe benennen. Beispielsweise gilt dieses bei der hohen Anzahl von ADHS Diagnosen – mit entsprechenden Folgen, etwa einer medikamentöse Ruhigstellung oder auch der Pathologisierung von Jungen über steigende Asperger-Syndrom-Diagnostiken. Bei vielen Jungen liegt zudem ein besonderer Bedarf im Kontext von Lese-Rechtschreibschwäche und geringer Lesekompetenz vor. Soziale Inklusion hat hier die Aufgabe unter dem Aspekt der Gleichberechtigung der Geschlechter auch die besonderen Belange dieser Jungen zu berücksichtigen. Weiter lässt sich feststellen, dass Menschen mit Behinderung/Beeinträchtigungen vielfach von (sexueller) Gewalt betroffen sind. Der Anteil von Jungen ist dabei mit einer hohen Dunkelziffer belegt, da die doppelte Ausgrenzung Behinderung und Gewaltopferstatus es ihnen beinahe unmöglich macht ohne unterstützende Strukturen und Personen männliche Identität zu entwickeln. Es ist daher notwendig, den Gendergrundsatz gerade auch unter Einbeziehung von Männern und Jungen anzuerkennen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

§ 7: Zugänglichkeit der Dienste und Einrichtungen für die Allgemeinheit:

Kommentar/Empfehlung:

Die Abschaffung von Sondereinrichtungen zum Erreichen einer selbstbestimmten Lebensführung erfordert für behinderte/beeinträchtigte Mädchen und Jungen inklusive Strukturen und Konzepte, die multiprofessionelle Teams, differenzierte Bildungs- und Tätigkeitsangebote und eine intensive Betreuung und ggf. auch Pflege an jedem Ort notwendig machen. Hierzu ist eine bessere Ausstattung sachlicher aber besonders personeller Art in allen Einrichtungen, Diensten und Organisationen notwendig, um eine Ausgrenzung und Segregation von Menschen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen in den Regeleinrichtungen ohne den Rückgriff auf Sonderdienste sicher zu stellen. Es ist hierfür notwendig, dass Beratungs- und sonderpädagogische Fachkräfte in sozialräumlichen Netzwerken organisiert werden und je nach Bedarf vor Ort eingesetzt werden können. Dies ist ohne Mehrkosten allerdings nicht erreichbar. Zugleich benötigt die nicht-sonderpädagogisch-geschulte Mehrheit der sozialen und pädagogischen Fachkräfte in allen Einrichtungen entsprechende Schulungen und Möglichkeiten, um inklusive Angebote mit individuellen Förderplänen für alle Menschen je nach ihrem Bedarfen entwickeln und umsetzen zu können. Wir empfehlen diesbezüglich die Formulierung eines ergänzenden Absatzes oder Paragraphen im Gesetzesvorhaben.

§ 8: Kompetenz- und Koordinierungsstelle

Kommentar/Empfehlung:

Neben der Kompetenz- und Koordinierungsstelle auf Landesebene erachten wird es als notwendig, dass auch vor Ort in den Kreisen und Kommunen entsprechende Kompetenz- und Koordinierungsstellen eingerichtet werden. U.a. ist hier ein Beschwerde-Management und einklagbare Strukturen für Betroffene institutionell und strukturell zu verankern, das Transparenz ermöglicht, wenn vor Ort diskriminierende Situationen oder nur nominell-inklusive Räume vorgefunden werden, die aber keine Teilhabemöglichkeiten zulassen. Zudem ist eine stärkere Beteiligung junger Menschen an den im Gesetz genannten Gremien und Beteiligungsprozessen wünschenswert. Partizipation und Teilhabe sind, wie bereits in der grundlegenden Einschätzung benannt, grundlegende Komponenten sozialer Inklusion und müssen folglich – so unsere Einschätzung – in Gesetzesvorhaben ausdrücklich benannt und gefordert werden.

§ 9: Beteiligung von Menschen mit Behinderungen, Abs. 3:

Kommentar/Empfehlung:

Wenn Träger z.B. der Jugendhilfe und Jugendberufshilfe AKTIV auf inklusive Lebensverhältnisse hinwirken sollen, bedeutet dies, dass diese auch die ausreichenden Mittel für eine multiprofessionelle Arbeit erhalten müssen und von Erfolgsquoten, welche die Vermittlung z.B. in den ersten Arbeitsmarkt als Erfolgs- und Förderungsindikator zum Ziel haben, geschützt werden, damit umfassende und angemessene Kriterien für den Inklusionserfolg je nach subjektiven Teilhabeerfolgen gemessen und ausgewertet werden können. Wir empfehlen hier eine Erweiterung des Gesetzesvorhabens um diesen Aspekt.

Gleichberechtigte Lebensverhältnisse bei ungleichen Voraussetzungen verlangen nach differenzierten Interventionen, Ausstattungen und Maßstäben.

§ 10: Inklusionsbeirat

Kommentar/Empfehlung:

Wie im Kommentar zu § 7 bereits benannt, empfehlen wir auch hier, neben einem landesweiten Beirat die Installierung von kommunalen und kreisweiten Inklusionsbeiräten, die über Weisungsbefugnisse verfügen müssen und als Antidiskriminierungsstelle für Kinder und Jugendliche dezentral erreichbar sein müssen. Zudem braucht es ergänzend zuständige Vertrauens- und Beratungspersonen in Schule, Jugendhilfe und Jugendarbeit.

Dortmund, 10.11.2015